

# **Prüfungsordnung**

## **für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

---

Nach § 13 Absatz 4 i. V. m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 hat der Fakultätsrat II am 08.07.2010 nach Anhörung des Senates der Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Vordiplomprüfung, der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Art und Umfang der Vordiplomprüfung
- § 15 Zeugnis über die Vordiplomprüfung
- § 16 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Prüfungsniederschrift
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Frist für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit
- § 26 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Inkrafttreten

## **Anlage: Prüfungsplan**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Vordiplomprüfung zum Abschluss des ersten Studienabschnittes und Verfahren Anforderungen und Inhalt der Diplomprüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

(2) In dieser Ordnung gelten grammatikalisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

## **§ 2 Zweck Vordiplomprüfung, der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad**

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie die praktischen, technischen und künstlerischen Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierten Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Studierende künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat und diese in Verbindung mit theoretisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen anzuwenden in der Lage ist.

(3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad „Diplom-Bühnen- und Kostümbildner“ oder „Diplom-Bühnen- und Kostümbildnerin“.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplom-Prüfung beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, der nach vier Semestern mit der Vordiplomprüfung abschließt und in einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren sechs Semestern mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 4 Probezeit**

(1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen des Studierenden zu erwarten ist, dass er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Hat der Studierende eines der Module 1, 2 oder 3 nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden und des Studierenden über die Exmatrikulation.

## **§ 5 Prüfungsaufbau und Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan.
- (2) Die Vordiplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes. Sie ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Der Studierende darf bis zum Bestehen der Vordiplomprüfung das Studium im zweiten Studienabschnitt nicht aufnehmen.
- (3) Die Diplom-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 15. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplom-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung.  
Während der Beurlaubung kann der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (6) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (7) Die Modulprüfungen werden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt. Die Zeitpunkte sind so festzusetzen, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Studienjahresablauf festzulegen und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

## **§ 6 Freiversuch**

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Studierenden können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die Modulprüfung des Moduls 4 wird von 2 Prüfern bewertet. Die übrigen Modulprüfungen werden durch jeweils mindestens einen Prüfer bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind:

- (a) mündliche Prüfungsleistungen (§ 8)
- (b) schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9)
- (c) künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 10)

(4) Voraussetzungen, Art, Gegenstand und Anzahl der einzelnen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Prüfungsplans festgelegt und bekannt gemacht.

(5) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann ein Studierender eine Prüfungsleistung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in einer bestimmten Form erbringen, so kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen des Moduls 4 und des Moduls 13.

(7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 24.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob er über das jeweils relevante Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studierendem nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

## **§ 9**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten Dokumentationen, und sonstige schriftliche Arbeiten) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag. Ferner soll festgestellt werden, dass er auf der Basis des jeweils relevanten Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 10** **Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen**

Durch künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen erbringt der Student den Nachweis, erworbene theoretische Kenntnisse und künstlerisch-praktische Fertigkeiten anwenden und umsetzen zu können. Die künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Vorstellungen von fachpraktischen Arbeiten erbracht.

## **§ 11** **Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und gegebenenfalls benotbar ist.

## **§ 12** **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde bzw. eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde.

(3) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn das Modul 13 (Diplomarbeit) bestanden ist.

## **§ 13**

### **Zulassung und Anmeldung zu den Modulprüfungen**

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Studiengang Bühnen- und Kostümbild immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat, oder
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einem Prüfer abgenommen, der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer, der auf Antrag des Durchführenden des Moduls durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt auf Antrag an den jeweiligen Modulbeauftragten; dem Antrag sind die notwendigen Nachweise nach Absatz 1 beizufügen. Der Modulbeauftragte setzt für die Antragstellung eine Frist. Diese Frist soll vier Wochen nach Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Veranstaltungen enden. Der Modulbeauftragte kann die Antragstellung in Textform vorsehen. Das Verfahren ist in fakultätsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Modulbeauftragte den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Werktages nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Frist ablehnt.

(5) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(6) Die Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(7) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Aufgaben des Modulbeauftragten nach den Absätzen 3 bis 6 vom jeweiligen Prüfer nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(8) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## **§ 14**

### **Art und Umfang der Vordiplomprüfung**

Die Vordiplomprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen der Module 1-6 zusammen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten.

## **§ 15**

### **Zeugnis über die Vordiplomprüfung**

Über die bestandene Vordiplomprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die einzelnen Bewertungen und Leistungspunkte der Module, die Gesamtnote des ersten Studienabschnittes, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bühnen- und Kostümbild immatrikuliert ist,
2. die Vordiplomprüfung im Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestanden hat oder das Bestehen einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung nachweist,
3. das Bestehen der Module 7-12 nachweist,
4. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat, und
5. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet der Studierende innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des Moduls 13 an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass der Studierende sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder diese endgültig nicht bestanden hat,
3. die Einwilligungserklärung des gewählten Mentors, dass er bereit ist, als Prüfer zu fungieren und
4. die Zustimmungserklärung des Mentors zum gewählten Diplomthema.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 17**

### **Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der fachpraktischen Arbeit:

Die fachpraktische Arbeit umfasst die fiktive oder gegebenenfalls praktische Erarbeitung zweier

Gestaltungskonzeptionen von Werken des Musiktheaters, des Sprechtheaters, Tanztheaters oder medial verwandter Projekte. Die Prüfungsleistungen umfassen Entwürfe, Modelle, Arrangementdarstellungen, Figurinen und technische Zeichnungen bei fiktiven Arbeiten. Bei Arbeiten, die praktisch ausgeführt wurden, kommen zu den angeführten Bestandteilen Aufführungsdokumente in Form von Video- oder Filmmitschnitten, Fotos oder Rezensionen, die bei der Vorstellung der Diplomarbeiten mit gezeigt werden sollen, hinzu.

b) der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Arbeit:

Die schriftliche Arbeit soll in einem Umfang von mindestens 20, maximal 30 Text-Schreibmaschinenseiten (bei einem einzeiligen Abstand und in Schriftgröße 12) ein theaterwissenschaftliches Thema behandeln, das aus der intensiven analytischen Beschäftigung mit der fachpraktischen Arbeit entspringt oder ein frei gewähltes Thema behandelt. Die Arbeit muss ausführlich Quellen- und Literaturangaben sowie Informationen über den Gebrauch anderer Hilfsmittel enthalten. Die schriftliche Diplomarbeit soll acht Wochen vor dem Termin des Kolloquiums in fünffacher Ausfertigung vorliegen.

c) dem Kolloquium

Das Kolloquium ist die öffentliche mündliche Verteidigung der fachpraktischen und schriftlich-theoretischen Prüfungsleistungen. Es soll mindestens 20 Minuten und maximal 40 Minuten dauern.

(2) Sowohl die fachpraktische Arbeit, als auch die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit werden von je einem Mentor betreut.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomprüfung beträgt insgesamt zwei Semester. Dabei ist die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit zwei Monate vor Ende der Gesamtbearbeitungszeit der Diplomprüfung abzugeben.

(4) Der Bewertung der Diplomprüfung liegt die gesonderte Bewertung der einzelnen Teile zugrunde:

- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. die fachpraktische Arbeit | - 5-fache Gewichtung  |
| 2. die schriftliche Arbeit   | - 2-fache Gewichtung  |
| 3. Kolloquium                | - einfache Gewichtung |

(5) Das Gesamtergebnis der Präsentation und der Diplomarbeit ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Der Kandidat kann Themen für die fachpraktische und schriftliche Diplomarbeit vorschlagen. Die Entscheidung über die Themenwahl erfolgt in Absprache mit den Mentoren und dem Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Ein Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und dann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Das Thema der ersten fachpraktischen Diplomarbeit wird zu Beginn des Moduls 13 festgelegt. Die Festlegung des Themas der zweiten fachpraktischen Diplomarbeit sowie das Thema der schriftlichen Diplomarbeit erfolgt zwei Monate nach Beginn des 13. Moduls.

(8) Die fachpraktischen Diplomarbeiten erstrecken sich über den Zeitraum des Moduls 13. Arbeiten, die in der Praxis realisiert werden, sollten den Zeitraum von sechs Monaten nicht

überschreiten, um eine fristgerechte Erfüllung der anderen Teile der Diplomprüfung zu ermöglichen.

(9) Das Thema der Diplomarbeit kann bis zur Konzeptvorstellung nur einmal gewechselt werden, wenn der Wechsel aus Gründen erfolgt, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind. Für den Wechsel ist ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betreuers. Ist dem Wechsel des Themas zugestimmt worden, so wird dem Kandidaten ein neues Thema zugewiesen. Die Bearbeitungszeit der Diplomprüfung verlängert sich entsprechend.

## **§ 18 Prüfungsniederschrift**

Über die mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Erstprüfer und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Die Prüfungsniederschriften werden den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Studierenden;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüfer und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

## **§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplom-Prüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Werden die Prüfungsleistungen der Vordiplomsprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt, so gilt die Vordiplomsprüfung als nicht bestanden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen durch den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes des jeweiligen Kandidaten kommt.

(5) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung oder Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder Diplom-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 21**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Er besteht aus 3 Professoren, einem künstlerischen Mitarbeiter und einem Studenten des Studienganges Bühnen- und Kostümbild.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen;
- die Bestellung der Prüfer;
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen;
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden;
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt Beauftragte für die Organisation der Modulprüfungen ein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 22**

### **Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

- a) für die Prüfungsleistung des Moduls 6 zwei Prüfer. Dabei ist ein Prüfer derjenige, der den Studierenden in Modul 6 betreut hat.
- b) für die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit, die fachpraktische Arbeit und das Kolloquium des Moduls 13 (Diplomprüfung) jeweils mindestens zwei Prüfer. Dabei ist jeweils Erstprüfer derjenige, der den Studierenden bei der Anfertigung der jeweiligen Arbeit als Mentor betreut hat.
- c) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen je einen Prüfer.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(3) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ergibt sich wie folgt:

- a) fachpraktischer Teil - Erstprüfer 2/3 und Zweitprüfer 1/3 Bewertungsgewichtung
- b) theoretischer Teil - Erstprüfer 1/2 und Zweitprüfer 1/2 Bewertungsgewichtung
- c) Kolloquium - alle zwei Prüfer Bewertung zu gleichen Teilen.

## **§ 23**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfer für die Prüfungsleistungen des Moduls 13 werden durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vom Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer für die Prüfungsleistungen des Moduls 13 sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 24**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen für Bühnen- und Kostümbild an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

## **§ 25**

### **Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit**

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 26**

### **Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement**

(1) Nach bestandener Diplom-Prüfung erhält der Kandidat vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplom-Prüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Prüfung erhält der Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

## **§ 27**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von drei Monaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

## **§ 28**

### **Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit**

- (1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändern der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 im Studiengang Bühnen- und Kostümbild im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 16.07.2010 genehmigt.

Dresden, den 16.07.2010

Der Rektor  
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

## Anlage: Prüfungsplan

Modulbezeichnung	Zeitraum	Anzahl und Gegenstand der Prüfungsleistung	Art	Ausgestaltung	Einfluss auf die Note der Diplomprüfung	Bewertung	SWS (Präsenz/Zeitstunden)	Selbststudium	Gewichtung	LP	LP des Moduls
<b>Modul 1:</b> künstlerische Grundlagen	Ende des 2. Sem.	künstlerische Arbeiten des Grundstudiums	künstlerisch-praktisch	Präsentation	keinen	benotet	22	6		42	42
<b>Modul 2:</b> Theorie 1	Ende des 2. Sem.	Kunstgeschichte			keinen	benotet	1,5	0,75		3	12
		Architekturgrundlagen	künstlerisch-praktisch	Präsentation			1,5	1		4	
		Theatergeschichte	mündlich	Referat			1,5	0,75		3	
		künstlerische Anatomie					1,5			2	
<b>Modul 3:</b> Technik 1	Ende des 2. Sem.	Beleuchtungstechnik			keinen	bewertet	1	0,5		2	6
		Fotografie		1			2				
		IT-Grundlagen, Computertechnik		1			2				
<b>Modul 4:</b> Fachspezifische Grundlagen	Ende des 4. Sem.	künstlerische Arbeiten	künstlerisch-praktisch	Präsentation	keinen	benotet	20	4,5		37	37
<b>Modul 5:</b> Theorie II	Ende des 4. Sem.	Philosophie/ Ästhetik			keinen	benotet	1,5	0,75		3	16
		Theaterwissenschaft/ Produktionsdramaturgie	mündlich	Referat			1,5	1,25		4	
		Theatergeschichte	mündlich	Referat			1,5	0,75		3	
		Kostümgeschichte	keine				1,5			2	
		Architekturgrundlagen	künstlerisch-praktisch	Präsentation			1,5	1,25		4	
<b>Modul 6:</b> Technik II	Ende des 4. Sem.	Bild- und Videobearbeitung	1		keinen	bewertet	2			3	7
		Theatertechnik/ technisches Zeichnen	1	1			2				
		CAD Einführung	1	1			2				
<b>Modul 7:</b> Bühnen- und Kostümbild	Ende des 6. Sem.	künstlerische Arbeiten	künstlerisch-praktisch		keinen	bewertet	21	9		45	45

<b>Modul 8:</b> Theorie III	Ende des 6. Sem.	Kostümgeschichte			keinen	benotet	1,5			2	12
		Produktions- dramaturgie/ Schauspiel/ Musiktheater	mündlich	Referat			4			6	
		Philosophie/ Ästhetik					1,5	1,5		4	
<b>Modul 9:</b> Technik III	Ende des 6. Sem.	Light Design			keinen	bewertet	0,5			1	3
		technische Betreuung/ CAD					1			2	
<b>Modul 10:</b> Bühnen- und Kostümbild II	Ende des 8. Sem.	künstlerische Arbeiten	künstlerisch- praktisch	Präsentation	keinen	bewertet	22	9,5		47	47
<b>Modul 11:</b> Theorie IV	Ende des 8. Sem.	Kunstgeschichte				benotet	1,5	0,75		3	10
		Produktions- dramaturgie/ Schauspiel/ Musiktheater	mündlich	Referat			4	0,75		7	
<b>Modul 12:</b> Technik IV	Ende des 8. Sem.	Light Design			keinen	bewertet	0,5			1	3
		technische Betreuung/ CAD					1			2	
<b>Modul 13:</b> Diplomarbeit	9. bis 10. Sem.	künstlerisch- praktische Diplomarbeit	Prüfungs-leistung der Diplomarbeit			benotet	25		5	38	60
		theoretische Diplomarbeit					10		2	15	
		Präsentation					5		1	7	
											300